OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-607036/2/MK

Datum:
Linz, 4. Oktober 2024

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seinen Richter Mag. Kitzberger über die Beschwerde von A__, gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr, vom 23.07.2024, GZ: VStV/924300772971/2024, betreffend die Zurückweisung eines Einspruchs gegen eine Strafverfügung als verspätet den

B E S C H L U S S

I. Die Beschwerde wird als verspätet zurückgewiesen.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. Verfahrensgang:

I.1. Mit Zurückweisungsbescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Steyr (in der Folge: belangte Behörde – kurz: bB), vom 23.07.2024, GZ: VStV/924300772971/2024, wurde der Einspruch des A__, (in der Folge: Beschwerdeführer – kurz: Bf), als verspätet zurückgewiesen. Begründend wurde ausgeführt, dass die Zustellung der Strafverfügung durch Hinterlegung am 18.06.2024 erfolgt sei und mit diesem Datum die zweiwöchige Einspruchsfrist bis zum 02.07.2024 zu laufen begonnen habe. Der Einspruch sei trotz richtiger und vollständiger Rechtsmittelbelehrung erst am 08.07.2024 und damit verspätet eingebracht worden.

I.2. In der Rechtsmittelbelehrung des bekämpften Bescheides wurde auf die Möglichkeit der Beschwerdeerhebung innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zustellung korrekt hingewiesen.

I.3. Die Zustellung erfolgte wiederum durch Hinterlegung über den Zeitraum vom 29.07.2024 bis zum 12.08.2024. Das hinterlegte Schriftstück wurde vom Bf persönlich am 02.08.2024 übernommen.

I.4. Die Beschwerde gegen den Zurückweisungsbescheid wurde der bB per E-Mail vom 08.09.2024 übermittelt. Sie enthielt keine Angaben zum Fristenlauf.

I.5. Die Beschwerde wurde mit Schreiben der bB vom 17.09.2024 (eingelangt am 23.09.2024) zur Entscheidung vorgelegt.

II. Sachverhalt, Beweiswürdigung:

Auf der Grundlage des oben dargestellten Verfahrenslaufes, der sich zweifelsfrei aus dem vorgelegten Verwaltungsstrafakt ergibt, steht fest, dass die Zustellung des bekämpften Bescheides mit dem ersten Tag der Abholfrist, also dem 29.07.2024, zu laufen begann und demzufolge mit Ablauf des 26.08.2024 endete. Die Einbringung der Beschwerde am 08.09.2024 ist – selbst unter Zugrundelegung des (gesetzlich allerdings nicht maßgeblichen) Übernahmedatums vom 02.08.2024 – als verspätet zu werten.

Der Zustellvorgang durch Hinterlegung ist sowohl nach der Aktenlage als auch auf Grund des Umstands, dass der Bf (offenkundig in Kenntnis der Hinterlegung) das Schriftstück innerhalb der Abholfrist persönlich behoben hat, als ordnungsgemäß zu bezeichnen.

Vorbringen in der Sache sind auf Grund der jeweiligen Verfristungen nicht zu beachten. Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung entfällt gemäß § 44 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG).

III. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

III.1. Gesetzliche Grundlagen:

III.1.1. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Zustellgesetzes (ZustG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Beschwerderecht und Beschwerdefrist

§ 7. […]

(4) Die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen den Bescheid einer Behörde gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG […] beträgt vier Wochen. […] Sie beginnt

1. in den Fällen des Art. 132 Abs. 1 Z 1 B-VG dann, wenn der Bescheid dem Beschwerdeführer zugestellt wurde, mit dem Tag der Zustellung, […]“

III.1.2. Die hier maßgeblichen Bestimmungen des Verwaltungsgerichtsverfahrens-gesetzes (VwGVG) lauten (auszugsweise) wie folgt:

„Hinterlegung

§ 17.

(1) Kann das Dokument an der Abgabestelle nicht zugestellt werden und hat der Zusteller Grund zur Annahme, dass sich der Empfänger oder ein Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 regelmäßig an der Abgabestelle aufhält, so ist das Dokument im Falle der Zustellung durch den Zustelldienst bei seiner zuständigen Geschäftsstelle, in allen anderen Fällen aber beim zuständigen Gemeindeamt oder bei der Behörde, wenn sie sich in derselben Gemeinde befindet, zu hinterlegen.

(2) Von der Hinterlegung ist der Empfänger schriftlich zu verständigen. Die Verständigung […] hat den Ort der Hinterlegung zu bezeichnen, den Beginn und die Dauer der Abholfrist anzugeben sowie auf die Wirkung der Hinterlegung hinzuweisen.

(3) Das hinterlegte Dokument ist mindestens zwei Wochen zur Abholung bereitzuhalten. Der Lauf dieser Frist beginnt mit dem Tag, an dem das Dokument erstmals zur Abholung bereitgehalten wird. Hinterlegte Dokumente gelten mit dem ersten Tag dieser Frist als zugestellt. Sie gelten nicht als zugestellt, wenn sich ergibt, dass der Empfänger oder dessen Vertreter im Sinne des § 13 Abs. 3 wegen Abwesenheit von der Abgabestelle nicht rechtzeitig vom Zustellvorgang Kenntnis erlangen konnte, doch wird die Zustellung an dem der Rückkehr an die Abgabestelle folgenden Tag innerhalb der Abholfrist wirksam, an dem das hinterlegte Dokument behoben werden könnte.

(4) Die im Wege der Hinterlegung vorgenommene Zustellung ist auch dann gültig, wenn die im Abs. 2 genannte Verständigung beschädigt oder entfernt wurde."

III.2. Rechtliche Beurteilung:

III.2.1. Gemäß § 7 Abs. 4 VwGVG beträgt die Frist zur Erhebung einer Beschwerde gegen einen Bescheid vier Wochen.

Gemäß § 7 Abs. 4 Z 1 VwGVG beginnt die Frist mit dem Tag der Zustellung an den Beschwerdeführer. Gemäß § 33 Abs. 1 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) werden Beginn und Lauf einer Frist durch Samstage, Sonntage oder gesetzliche Feiertage nicht behindert. Nach § 32 Abs. 2 AVG enden nach Wochen bestimmte Fristen mit dem Ablauf desjenigen Tages der letzten Woche, der durch seine Benennung dem Tag entspricht, an dem die Frist begonnen hat.

III.2.2. Das Straferkenntnis wurde dem Bf am Montag, 29.07.2024 durch Hinterlegung zugestellt. Das bedeutet, dass die vierwöchige Beschwerdefrist am Donnerstag, 26.08.2024 geendet hat. Die Beschwerde wurde erst am 08.09.2024 bei der belangten Behörde eingebracht und wurde daher nicht fristgerecht erhoben.

III.2.3. Gemäß § 33 Abs. 4 AVG können durch Gesetz oder Verordnung festgesetzte Fristen nicht geändert werden. Eine Fristerstreckung in Bezug auf die gesetzlich festgelegte Beschwerdefrist kommt daher nicht in Betracht; im Fall einer verspäteten Beschwerde kommt dem Gericht eine Zuständigkeit zur inhaltlichen Überprüfung des angefochtenen Bescheides nicht zu.

Aus diesem Grund war die Beschwerde als verspätet zurückzuweisen.

IV. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage zu klären war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Die Rechtsmittelfrist sowie die Berechnung des Fristenlaufes ergeben sich eindeutig aus dem Gesetzeswortlaut.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwal-

tungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Mag. Kitzberger